

99102008000000

Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigen

Heruntergeladen am 28.07.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/6000304-99102008000000/L100009>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99102008000000
Leistungsbezeichnung I	Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigen
Leistungsbezeichnung II	Haushaltsnahe Dienstleistungen steuerlich berücksichtigen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Sachsen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	• § 35a Einkommensteuergesetz (EStG)– Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
Teaser	Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt. Dazu zählen Ausgaben für Tätigkeiten, die normalerweise von Familienmitgliedern ausgeführt werden, wie zum Beispiel die Erledigung von Hausarbeiten, die Kinderbetreuung oder die Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger.
Volltext	Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen nach § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen werden steuerlich begünstigt. Dazu zählen Ausgaben für Tätigkeiten, die normalerweise von Familienmitgliedern ausgeführt werden, wie zum Beispiel die Erledigung von Hausarbeiten, die Kinderbetreuung oder die Pflege hilfsbedürftiger Angehöriger. Eine Steuerermäßigung wird gewährt, wenn diese Tätigkeiten im privaten Haushalt im Rahmen eines sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnisses oder haushaltsnahen Minijobs oder durch eine Dienstleistungsagentur beziehungsweise einen selbstständigen Dienstleister* erbracht werden. Darüber hinaus sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Pflege- und

Modul

Sachverhalt

Betreuungsleistungen begünstigt.

Die Steuerermäßigung können Sie mit der Steuererklärung geltend machen; sie beträgt:

- bei einem Minijob: 20 Prozent der Aufwendungen, maximal EUR 510,00
- bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen und haushaltsnahen Dienstleistungen: 20 Prozent der Aufwendungen, maximal EUR 4.000

Hinweis: Erkundigen Sie sich im Zweifelsfall beim Finanzamt oder Ihrem Steuerbüro, in welchem Umfang die Aufwendungen begünstigt sind.

*) Um verständlich zu bleiben, beschränken wir uns auf die verallgemeinernden Personenbezeichnungen, sie beziehen sich immer auf jedes Geschlecht – die Redaktion

Erforderliche Unterlagen

- bei Minijobs: Bescheinigung der Minijob-Zentrale der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
- bei sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen: zum Beispiel Sozialversicherungsnachweis, Arbeitsvertrag
- bei haushaltsnahen Dienstleistungen, Pflege- und Betreuungsleistungen: die Rechnung und der Zahlungsbeleg (zum Beispiel Kontoauszug)

Legen Sie die Nachweise dem Finanzamt vor, wenn es Sie dazu auffordert.

Voraussetzungen

Steuerlich begünstigt sind beispielsweise

- "Haushaltsnahe Tätigkeiten" wie: Kochen Putzen Wäschepflege Gartenarbeit
- Pflege- und Betreuungsleistungen: Aufwendungen wegen der Unterbringung in einem Heim, soweit diese Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind

Die haushaltsnahe Tätigkeit / Dienstleistung muss im Haushalt der steuerpflichtigen oder der pflegebedürftigen Person erbracht werden.

Modul	Sachverhalt
	Hinweise: • Eine Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsleistungen oder sonstige haushaltsnahe Dienstleistungen wird nur für Arbeitskosten zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer gewährt. • Materialkosten sind nicht begünstigt. • Barzahlungen werden generell nicht anerkannt; Rechnungsbeträge sind daher zu überweisen.
Kosten	keine
Verfahrensablauf	• Kosten für haushaltsnahe Dienstleistungen machen Sie mit der Einkommensteuererklärung geltend. • Verwenden Sie hierfür die Anlage "Haushaltsnahe Aufwendungen" zur Einkommensteuererklärung. • Halten Sie die erforderlichen Nachweise bereit.
Bearbeitungsdauer	
Frist	jeweilige Abgabefrist der Einkommensteuererklärung
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	gegebenenfalls Einspruch (Näheres zum Ablauf im Bescheid)
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	